



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt  
Thüringer Finanzministerium

Postfach 900461  
99107 Erfurt

2. Dezember 2022

**Stellungnahme DGB: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften;**

sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für Ihr Schreiben vom 07. November und die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Ich nehme dazu in Ergänzung unserer ersten Stellungnahme wie folgt Stellung.

**I. Grundsatz**

Wir begrüßen weiterhin natürlich das Ziel, die Thüringer Alimentation zu jedem Zeitpunkt verfassungskonform auszugestalten und aus proaktiv tätig zu werden. Dies haben wir bereits mitgeteilt und heben es auch positiv hervor.

Für unsere Kolleg\*innen bleibt jedoch problematisch, dass die Inflationserwartung für das 2022 mittlerweile bei 8,8 Prozent für 2022 und 7,5 Prozent für 2023 liegt, sodass trotz der Anhebung 2022 und den Maßnahmen in 2023 ein Realeinkommensverlust für den überwiegenden Teil der Bediensteten zu erwarten ist.<sup>1</sup> Nach dem Wegfall der Sonderzahlungen im Jahr 2024 wird dies massiv spürbar werden und es ist absehbar, dass die Alimentation dann wieder verfassungswidrig

Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)

<sup>1</sup> Vgl. Herbstprognose der EU-Kommission für die Inflationsraten der Mitgliedsstaaten v. 22.11.2022. Dabei ist zu beachten, dass Familien mit niedrigem Einkommen oder im Sozialleistungsbezug eine deutlich höhere individuelle Inflationsquote haben als dies bei höheren Einkommen der Fall ist.

zu niedrig bemessen sein wird. Auch wenn angesichts der herrschenden Prognoseunsicherheit jetzt noch kein gesetzgeberisches Handeln für 2024 angezeigt sein mag, illustriert die Preisentwicklung doch, dass das Ziel, die Maßnahmen des Jahres 2023 künftig von Anpassungen aufgrund tariflicher Änderungen abzuziehen, illusorisch ist und ins Leere läuft, da jederzeit – wie Sie richtig darstellen – die verfassungskonforme Alimentation zu sichern ist.

## II. Hauptkritikpunkt

**Daher bekräftigen wir, dass aus gewerkschaftlicher Sicht das Vorhaben, künftige tarifumsetzungsbedingte Besoldungsanpassungen auf die lineare Erhöhung um 3,25 Prozent anzurechnen, nicht akzeptabel ist!** „Besoldung folgt Tarif“ ist klarer Grundsatz der gewerkschaftlichen Besoldungspolitik. Dies muss vom grundrechtsgleichen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation getrennt werden. Selbstverständlich kann nur die in ihrem Ausgangspunkt verfassungsgemäß ausgestaltete Alimentation Grundlage für besoldungspolitische Entscheidungen und die Forderung an den Gesetzgeber, nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung auf die Beamt\*innen sein.

Der Vorgriff auf die Entscheidung des Besoldungsgesetzgebers nach einem Tarifabschluss ist politisch falsch und auch vollkommen unnötig. Auch falls das Land Thüringen von der bisher gegebenen Zusage, Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Beamt\*innen zu übertragen, in der Zukunft (wieder) abweichen möchte, ist dafür keine gesetzliche Regelung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Der Gesetzgeber muss zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden und dies dann auch transparent machen. Hier „mal schnell nebenbei“ eine Vorentscheidung herbeizuführen, wird klar abgelehnt. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber ohnehin zu jeder Zeit neu entscheiden kann. Eine Selbstbindung vorab wäre wirkungslos. Mit der Regelung in Artikel 2 Nr. 1 würde nur scheinbar ein zukünftiger Konflikt entschärft.

## III. Zu den Regelungen im Detail

### Zu Artikel 1

Die Begründung der Besoldungsanpassung ist nachvollziehbar. Die proaktive Haltung des Besoldungsgesetzgebers zu begrüßen. Die Hervorhebung eines Abstandspuffers i. H. v. 1,01 Prozent zur Mindestbesoldung als besondere Leistung ist angesichts der sehr volatilen Entwicklung von Preisen und Entlastungsmaßnahmen für unterschiedliche Gruppen allerdings übertrieben.

### Zu § 1

Die Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und C wird begrüßt. **Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass unserer Forderung, die**

**Anwärtergrundbeträge nach Anlage 7 ebenfalls linear anzuheben, gefolgt wurde.** Weiterhin begrüßen wir die Anhebung der in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B benannten allgemeinen Stellenzulage sowie der Amtszulagen nach in Anlage 8 Tabelle 2. **Wir kritisieren aber, dass die anderen in Anlage 8 Tabelle 1 benannten Stellenzulagen nicht angehoben werden.** Insbesondere fordern wir die lineare Anhebung der Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B – Zulage für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes. Wir wiederholen auch unseren Vorschlag, eine Anwärterwohnzulage i. H. v. 300 € zu gewähren.

Die Berücksichtigung der Versorgungsempfänger\*innen war überfällig und wird begrüßt.

#### Zu § 3

Die Ausreichung des Sonderbetrags nach Abs. 1 wird begrüßt. Die Festlegung auf 50 € in Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nachvollziehbar, aber problematisch, weil die Versorgungsempfänger\*innen bereits bei der „Corona-Prämie“ außenvor waren und damit von der Preisentwicklung im Jahr 2022 noch stärker betroffen sind als aktive Beamt\*innen. Die Ergänzung im letzten Satz ist wichtig und wird ebenfalls begrüßt.

#### Zu Artikel 2

##### Zu Nr. 1

**Wir fordern Sie nachdrücklich auf, auf diese Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes zu verzichten.** Damit wird das gesamte Mantelgesetz lediglich zu einer Vorwegnahme eines künftigen Tarifergebnisses. Dieses Vorgehen signalisiert nicht die gewünschte Verlässlichkeit und wird von Kollegen als „Mogelpackung“ empfunden. Die Verfassungskonformität muss unabhängig von einem künftigen Tarifergebnis hergestellt werden. Die Einschränkung „soweit trotz Anrechnung eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt“ verdeutlicht mit Blick auf die Entwicklung der Preise bzw. der sozialrechtlichen Vergleichsgrößen ohnehin, dass eine Anrechnung nicht möglich sein wird.

#### **IV. Zur Gesetzesbegründung**

Wir bedanken uns für die zusätzlichen Erläuterungen bzgl. des vierten Parameters (S. 32 - 36).

Sozialverbände und Gewerkschaften kritisieren die Höhe des Bürgergeldes und den „Kindersofortzuschlag“ i. H. v. monatlich 20 € allerdings als vollkommen unzureichend und fordern, diese Leistungen deutlich besser und armutsfest auszu-

gestalten. Die zwischenzeitlich beschlossene Leistung ist lediglich ein Inflationsausgleich. Eine ebenfalls realitätsgerechte Ermittlung der sozialrechtlichen Bedarfe steht weiterhin aus. Auch dies wird 2024 und darüber hinaus zu berücksichtigen sein.

Die Annahme einer Heizkostensteigerung in Höhe von 10 Prozent im Vergleich 2022 zu 2023, wie in der Berechnung der Alimentation bei drei und mehr Kindern (S. 43) angenommen, ist sicherlich unrealistisch niedrig. Die Auswirkungen auf die Alimentation insgesamt dürften sich in Grenzen halten, müssen aber bis zum Beschluss des Thüringer Landtags weiterhin überprüft werden.

Für Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen